



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für das Studium der "Geographie"
(Haupt- und Nebenfach) im "Magisterstudiengang" des
Fachbereichs 1 (Philosophie, Geschichte, Geographie,
Religions- und Gesellschaftswissenschaften) ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 1992

urn:nbn:de:hbz:466:1-26534



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

UPB II
- 388

Studienordnung

für das Studium der **Geographie**

(Haupt- und Nebenfach) im

Magisterstudiengang

des Fachbereiches 1 (Philosophie, Geschichte,
Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften)

der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß

Magister Artium (M.A.) / Magistra Artium (M.A.)

Vom 26.10.1992

3. November 1992

Jahrgang 1992
Nr.: 15

S t u d i e n o r d n u n g

für das Studium der

G e o g r a p h i e (Haupt- und Nebenfach)

im

M a g i s t e r s t u d i e n g a n g

des Fachbereiches 1 (-Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften-) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

mit dem Abschluß
Magister Artium (M.A.) / Magistra Artium (M.A.)

Vom 26.10.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S. 144), hat die Universität-Gesamthochschule - Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis	2
	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
II. Das Studium	
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums und Prüfungsabschnitte	4
§ 5 Gliederung des Studiums; Ausrichtungen und Nebenfächer	4
§ 6 Die Geographie und ihre Teilgebiete	5
§ 7 Allgemeine Studienziele	6
§ 8 Besondere Ziele und Inhalte der verschiedenen Ausrichtungen bei Wahl von Geographie als Hauptfach	7
§ 9 Bereiche und Teilgebiete	7
§ 10 Veranstaltungsarten	8
§ 11 Inhalte des Grundstudiums	10
§ 12 Inhalte des Hauptstudiums	11
§ 13 Zusätzliche Inhalte der verschiedenen Ausrichtungen im Hauptstudium des Hauptfaches Geographie	12
§ 14 Selbststudium und Studienangebote von Nachbarmächern	13
§ 15 Außeruniversitäre Berufspraktika	14
III. Die Zwischenprüfung	
§ 16 Abschluß des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung	14
§ 17 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung	14
§ 18 Meldung zur Zwischenprüfung	15
§ 19 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung	15
IV. Die Magisterprüfung	
§ 20 Abschluß des Hauptstudiums durch die Magisterprüfung	15
§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung	16
§ 22 Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung	16
§ 23 Teilgebiete der Magisterprüfung	17
§ 24 Zweck und Durchführung der Magisterprüfung	17
V. Studienberatung und Schlußbestimmungen	
§ 25 Studienplan	18
§ 26 Studienberatung	18
§ 27 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Magisterexamens	18
§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung	19

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (MPO) des Fachbereichs 1 vom 17. Januar 1990 (GABl.NW S. 270) sowie der Dritten Satzung zu ihrer Änderung vom 20. Februar 1991 (GABl.NW II S. 98) das Studium des Faches Geographie (Haupt- und Nebenfach) im Magisterstudiengang an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
 - durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder
 - durch ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
 - durch ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung oder
 - durch die erfolgreiche Ablegung einer Einstufungsprüfung.
- (2) Für das Magister-Studium mit dem Hauptfach Geographie sind Kenntnisse in modernen Fremdsprachen - insbesondere im Englischen - erforderlich, um geographische Literatur für die eigene wissenschaftliche Arbeit verwenden zu können. Nachzuweisen sind Englisch-Kenntnisse, die mindestens den Anforderungen eines erfolgreich besuchten Grundkurses der Sekundarstufe II entsprechen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch das Reifezeugnis oder andere Schulzeugnisse, aus denen Umfang, Dauer und Erfolg des Fremdsprachenunterrichts hervorgehen.
- (3) Es können auch Sprachkurse der Hochschule und - in Ausnahmefällen - anderer Institutionen anerkannt werden. Die Anerkennung in diesen Ausnahmefällen erfolgt durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Magisterprüfung des Fachbereiches 1.

§ 3

Studienbeginn

Das Veranstaltungsangebot wird für einen Regelbeginn des Studiums im Wintersemester geplant. Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist jedoch ebenfalls zulässig und möglich.

§ 4

Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Das Fach Geographie kann im Rahmen des Magisterstudiums als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. In beiden Fällen beträgt die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluß der Magisterprüfung 9 Semester.
- (2) Der Studienumfang beträgt im Hauptfachstudium insgesamt 80 Semesterwochenstunden (SWS), im Nebenfachstudium insgesamt 40 SWS. Darin sind für das Hauptfach 5 SWS für 28 nachzuweisende Exkursions- und Geländepraktikumstage enthalten; im Nebenfachstudium entsprechend 3 SWS für 14 Exkursions- und Geländepraktikumstage.

§ 5

Gliederung des Studiums; Ausrichtungen und Nebenfächer

- (1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Auf beide Teile entfallen in der Regel je 4 Studiensemester. Für Grund- und Hauptstudium sind im Hauptfach je etwa 40 Semesterwochenstunden, im Nebenfach je etwa 20 Semesterwochenstunden nachzuweisen. Hauptseminare dürfen erst nach dem erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums (Zwischenprüfung) besucht werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung werden in § 10 Abs. 2 Nr. 3 geregelt. Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung einzelner Exkursionen, Labor- und Geländepraktika unbedingt erforderlich ist, können auch diese auf Studierende des Hauptstudiums beschränkt werden.
- (2) Wird Geographie als Hauptfach gewählt, dann können im Hauptstudium verschiedene Ausrichtungen gewählt werden:
 - eine individuelle Ausrichtung nach eigener Wahl oder
 - die Ausrichtung Tourismus.
 Weitere Einzelheiten hierzu regeln die Bestimmungen in § 5 Abs. (5), § 8 und § 13.
- (3) Bei Wahl einer individuellen Ausrichtung können 2 der folgenden Fächer als Nebenfächer gewählt werden:
 - Alte Geschichte,
 - Mittelalterliche Geschichte,
 - Neuere und Neueste Geschichte,
 - Philosophie,
 - Pädagogik,
 - Musikwissenschaft,
 - Germanistische Sprachwissenschaft,
 - Ältere deutsche Literaturwissenschaft,
 - Neuere deutsche Literaturwissenschaft,
 - Anglistische Literaturwissenschaft,
 - Amerikanistische Literaturwissenschaft,
 - Englische Sprachwissenschaft,
 - Romanistische Sprachwissenschaft,
 - Romanistische Literaturwissenschaft,
 - Allgemeine Literaturwissenschaft,

Informatik,
Medienwissenschaften.

- (5) Bei Wahl der Ausrichtung Tourismus sind folgende Nebenfächer zu studieren:
1. Nebenfach: Wirtschaftswissenschaften*
 2. Nebenfach: Sprachen, umfassend
 - 2.1 Wirtschaftsenglisch* (14 SWS) und
 - 2.2 eine romanische Sprache* (Spanisch, Französisch oder Italienisch), (26 SWS). Im Falle hinreichender Lehrangebote kann auch eine andere im touristischen Bereich relevante Fremdsprache an deren Stelle treten. Ihre Wahl ist beim Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses des FB 1 zu beantragen und muß von diesem genehmigt werden. Ausländer aus fremdsprachigen Staaten können ersatzweise Germanistische Sprachwissenschaft wählen.
- (6) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann der Prüfungsausschuß bei individueller Ausrichtung auch andere an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn angebotene Studienfächer als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den anderen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt sind. In diesem Fall sind Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen für die Magisterprüfung vom Prüfungsausschuß gleichzeitig mit der Zulassung dieses Nebenfaches verbindlich festzulegen.

§ 6

Die Geographie und ihre Teilgebiete

- (1) Das Studium soll zum Einsatz geographischen Wissens, geographischer Fragestellungen und Untersuchungsmethoden im späteren Beruf befähigen: Geographie dient der rationalen Analyse räumlicher Strukturen, Funktionen und Prozesse. Sie will die Interaktionen zwischen Mensch und Umwelt erkennen, erklären und ggf. beeinflussen. Sie ist daher sowohl Grundlagenwissenschaft als auch angewandte Wissenschaft.
- (2) Wichtige Teilgebiete des Studienganges sind die Physische Geographie, die Anthropogeographie, die Regionale Geographie und die Angewandte Geographie.
1. Die Physische Geographie vereinigt als Grundlagenwissenschaft mehrere geowissenschaftliche Teildisziplinen wie Geomorphologie, Bodengeographie, Klimageographie, Hydrogeographie, Biogeographie und Landschaftsökologie in sich. Als angewandte Wissenschaft dient sie der Ermittlung der Auswirkungen menschlicher Eingriffe auf die Ökosysteme und stellt Grundlagenwissen für eine zweckmäßige potentialschonende Umweltplanung bereit.
 2. Die Anthropogeographie untersucht die Raumwirksamkeit menschlicher Gruppen. Wichtige Teilgebiete sind Bevölkerung-, Siedlungs-, Wirtschafts- und Sozialgeo-

* Die Studienpläne für die in Abs. 5 genannten Nebenfächer sind im Anhang dieser Studienordnung abgedruckt.

graphie. Zu ihren Fragestellungen gehören u.a. die räumliche Organisation gesellschaftlicher Gruppen, die Verortung menschlicher Aktivitäten im Raum und die Gestaltung und Umgestaltung des Raumes durch den siedelnden und wirtschaftenden Menschen.

3. Die Regionale Geographie stellt kleinere oder größere Erdräume, als Länderkunde auch ganze Staaten, in den Mittelpunkt ihrer Betrachtungen. Sie untersucht deren räumliche Ausstattungen sowie das Zusammenwirken physischgeographischer, siedlungsgeographischer, ökonomischer, politischer und sozialer Kräfte und Gruppen im Untersuchungsraum und die dabei ablaufenden Prozesse.
4. Die Angewandte Geographie vermittelt Einsichten in Voraussetzungen, Ziele und Abläufe von Raumplanungsprozessen und Raumentwicklungen. Sie bewertet diese und gibt dadurch Entscheidungshilfen für politisches und wirtschaftliches Handeln.

§ 7

Allgemeine Studienziele

Im Einzelnen werden die folgenden allgemeinen Studienziele angestrebt:

- (1) Durch das Studium sollen gründliche fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden. Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftlich zu arbeiten und die erworbenen Fähigkeiten zur Lösung umwelt- und gesellschaftsbezogener Probleme einzusetzen.
- (2) Die Studierenden sollen sich die Kenntnisse der geographischen Kategorien aneignen und die Fähigkeit zum Denken in diesen Kategorien entwickeln. Dazu gehören der Einblick in die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Axiome ebenso wie eine kritische Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Forschungsergebnissen und dem Wandel von Lehrmeinungen.
- (3) Die Kenntnis wichtiger raumformender Kräfte und Prozesse und des Komplexcharakters geographischer Erscheinungen ist unerlässlich.
- (4) Die Beherrschung geographischer Forschungs- und Darstellungstechniken ist zur Erreichung der genannten Ziele notwendig.
- (5) Die Studierenden müssen die Fähigkeit und Bereitschaft zur Vermittlung und Anwendung geographischer Erkenntnisse in der Praxis außerhalb der Universität erlangen, desgleichen zur kritischen und fundierten Stellungnahme zu raum- und umweltrelevanten Thesen und Bestrebungen politischer und gesellschaftlicher Gruppierungen.
- (6) Schließlich benötigen sie die Fähigkeit und Bereitschaft zu interdisziplinärer Zusammenarbeit in Forschung und Praxis.

§ 8

Besondere Ziele und Inhalte der
verschiedenen Ausrichtungen bei Wahl von
Geographie als Hauptfach

- (1) In den einzelnen Ausrichtungen sollen die Studenten/Studentinnen zusätzlich die folgenden Fähigkeiten und Qualifikationen erwerben:
- (2) Individuelle Ausrichtung:
Die besonderen, zusätzlichen Zielsetzungen bei einer individuellen Ausrichtung des Studiums lassen sich nur im Zusammenhang mit dem erstrebten späteren Berufsfeld und den gewählten Nebenfächern im Rahmen einer individuellen Studienberatung (siehe § 26) bestimmen. Beispiele für denkbare sinnvolle Vertiefungen sind in § 13 Abs. 1 aufgeführt.
- (3) Ausrichtung Tourismus:
- Sozioökonomische, politische, landschaftliche und infrastrukturelle Voraussetzungen für Naherholung und Tourismus analysieren können;
 - Formen, Folgen, Vorteile, Nachteile und Probleme touristischer und fremdenverkehrsorientierter Raumschließung und Raumentwicklung unter Verwendung sachgerechter Methoden theoriebezogen wie praxisorientiert erforschen und bewerten können;
 - Konzepte und Modelle zur Präsentation von Lern- und Bildungsobjekten aus geographischer Sicht für den touristischen Bereich entwickeln und an konkreten Beispielen ausarbeiten und erproben (Entwicklung wissenschaftlich untermauerter Lehrtafeln, Lehrpfade, Stadtrundgänge usw.);
 - Adressatenbezogene Auswahl, Präsentation und Interpretation von Objekten für touristische Studienreisen; Organisation, wissenschaftliche Vorbereitung und Durchführung dieser Studienreisen.

§ 9

Bereiche und Teilgebiete

Alle Lehrveranstaltungen werden den folgenden Bereichen und Teilgebieten zugeordnet und im Vorlesungsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet. Während des Studiums sind Veranstaltungen zu allen Bereichen nachzuweisen.

Bereich	Teilgebiet
A Physische Geographie/ Geoökologie	A 1 Geomorphologie/Bodengeographie A 2 Klimageographie/Hydrogeographie A 3 Vegetationsgeographie/Tiergeographie A 4 Landschaftsökologie

B Anthropogeographie/ Sozialgeographie	B 1 Wirtschaftsgeographie B 2 Siedlungsgeographie B 3 Bevölkerungsgeographie B 4 Stadt-, Regional- und Landesent- wicklung
C Regionale Geographie	C 1 Deutschland C 2 Europa C 3 Außereuropäische Großräume und Landschaftsgürtel der Erde; Struk- turen und Probleme von Entwicklungs- ländern
D Theorien und Methoden der Geographie	D 1 Forschungs-, Darstellungs- und In- terpretationsmethoden (Karte, Luft- bild, Geostatistik u.a.) D 2 Methoden geographischer Feldarbeit D 3 Methoden und Geschichte der Geo- graphie

§ 10

Veranstaltungsarten

- (1) Die Veranstaltungen werden einem Pflichtbereich oder einem Wahlbereich zugeordnet. Innerhalb des Wahlbereiches wird zwischen dringend "empfohlenen" und völlig "freien" Veranstaltungen unterschieden:
- Pflichtveranstaltungen (P) müssen von allen Studierenden des Studienganges absolviert werden; eine erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt;
 - bei empfohlenen Wahlveranstaltungen (We) kann zwischen mehreren Veranstaltungen des gleichen Bereiches oder Teilgebietes (A, B, C bzw. D, s.o.) ausgewählt werden. Die Zuordnung ist so getroffen, daß sich insgesamt ein sinnvoller Studienaufbau - unter Berücksichtigung der Fachstruktur - ergibt. Die Beachtung der diesbezüglichen Vorschläge der Studienordnung und des Studienplanes wird daher dringend empfohlen.
 - freie Wahlveranstaltungen (Wf) können aus dem gesamten Angebot zusätzlich belegt werden. Sie entsprechen dem Wahlbereich nach § 3 Abs. (2) der Magister-Prüfungsordnung vom 17. Januar 1990 und dienen vorwiegend der Abrundung bzw. Bildung der verschiedenen Ausrichtungen des Studiums. Im Hauptfach Geographie können 4 SWS, im Nebenfach 2 SWS aus studiengang-relevanten Veranstaltungen anderer Fächer anerkannt werden. Doppelzählungen in Geographie und in den anderen Fächern des Magisterstudiums sind in diesem Fall allerdings nicht zulässig.
- (2) Im Rahmen des Studiums des Faches Geographie werden die folgenden Veranstaltungsarten unterschieden:
1. Vorlesungen (V):
Sie bieten eine zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen exemplarischer oder systematischer Art sowie von Methodenkenntnissen. Sie sind grundsätzlich für Hörer und Hörerinnen aller Semester geöffnet.

2. Proseminare (PS):

Sie dienen vorwiegend der Vermittlung und Festigung von Fachkenntnissen und Methoden und sind grundsätzlich für Hörer und Hörerinnen aller Semester offen. Sie sind Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums und werden durch die aktive Mitarbeit der Studierenden getragen. Für eine erfolgreiche Teilnahme wird ein Leistungsnachweis ausgestellt.
3. Hauptseminare (HS):

Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Beurteilung fachwissenschaftlicher Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden sowie der Umsetzung der Erkenntnisse in praxisorientierten Aufgabenfeldern dienen. Hauptseminare werden durch die aktive Mitarbeit der Studierenden mit eigenverantwortlichen Beiträgen und durch kritische Diskussion getragen. Die aktive Mitarbeit wird bescheinigt.

Hauptseminare sind nur für Hörer und Hörerinnen mit abgeschlossenem Grundstudium konzipiert. Ein früherer Besuch ist daher nur im Einvernehmen mit den betreffenden Lehrenden nach Besuch eines weiteren Seminars aus dem gleichen Teilgebiet möglich.
4. Seminare (allgemeine) (S):

Allgemeine Seminare sind Lehrveranstaltungen, die in ihrer Zielsetzung sowohl dem Grund- als auch Hauptstudium entsprechen können. Auch hier ist die aktive Mitarbeit der Studierenden mit eigenverantwortlichen Beiträgen erforderlich. Seminare können als Wahl- oder Pflichtveranstaltungen sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium belegt werden. Bei empfohlenen Wahlveranstaltungen (We) sowie bei Pflichtveranstaltungen (P) wird die aktive Mitarbeit bescheinigt.
5. Exkursionen (E) und Geländepraktika (GP):

Exkursionen und Praktika im Gelände stellen die notwendige Verknüpfung der im Hörsaal, im Labor und Seminarraum gewonnenen Erkenntnisse mit dem konkreten Raum dar. Sie schließen entsprechende Vor- und Nachbereitung ein.

Sie bieten die Möglichkeit zur Geländebeobachtung und -analyse, zur Überprüfung von Hypothesen und geben Anregungen für weiterführende selbständige Untersuchungen. In den Ausrichtungen dienen sie außerdem der Vorbereitung späterer Berufspraxis. Sie sind daher unabdingbare Bestandteile des Studienganges in beiden Studienphasen. Teilnahme und aktive Mitarbeit werden im Exkursionspaß bescheinigt.

Exkursionen und Geländepraktika können nicht durch andere We-Veranstaltungen ersetzt werden.
6. Übungen (Ü):

Übungen dienen der Durcharbeitung von Lehrstoffen, der Schulung in der Fachmethodik und der erweiternden Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Bearbeitung und Lösung gestellter Aufgaben. Sie werden insbesondere im Zusammenhang mit statistischen Methoden sozial- und naturwissenschaftlicher Art und mit Laborarbeiten durchgeführt. Die aktive Mitarbeit wird bescheinigt.

7. Laborpraktika (LP):

Laborpraktika dienen der Einführung in Methoden und Techniken der Physiogeographie und der Geoökologie. Sie sind Voraussetzung für die spätere selbständige Nutzung des Labors, die bei Anfertigung von Examensarbeiten, bei Auswertung von Geländepraktika oder bei anderen wissenschaftlichen Arbeiten notwendig werden kann. Sie setzen die theoretische und praktische Mitarbeit der Teilnehmer und Teilnehmerinnen voraus und können sowohl im Grund- wie im Hauptstudium angeboten werden. Die aktive Mitarbeit wird bescheinigt.

§ 11

Inhalte des Grundstudiums

- (1) Für das Hauptfach ist das Grundstudium für beide Ausrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 im ganzen gleich (Ausnahme: Die AR Tourismus hat im Grundstudium eine regionale Veranstaltung weniger, dafür aber das PS "Einführung in den Tourismus").
- (2) Das Hauptfach-Grundstudium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen, deren sinnvolle Aufteilung auf das 1. und 2. Studienjahr dem Studienplan (Anl. 1) zu entnehmen ist. Die zeitliche Aufteilung sollte möglichst eingehalten werden.

Pflichtveranstaltungen (P), in denen jeweils 1 Leistungsnachweis zu erbringen ist

- 1 PS Einführung in Gegenstand und Methoden der Physischen Geographie, Bereich A, 2 SWS.
- 1 PS Einführung in Gegenstand und Methoden der Anthropogeographie, Bereich B, 2 SWS.
- 1 PS Einführung in die Landschaftsbeobachtung, Teilgebiet D2, 3 SWS (mit Geländearbeit).
- 1 V oder S zur Regionalen Geographie, Bereich C, 2 SWS.
- 1 S Kartographie, Teilgebiet D1, 4 SWS. Diese Veranstaltung erstreckt sich in der Regel über 2 Semester.
- 1 V oder S Physische Geographie, Bereich A, 2 SWS.
- 1 V oder S Anthropogeographie, Bereich B, 2 SWS.

Dringend empfohlene weitere Veranstaltungen (We)

- 1 S Physische Geographie (speziell), weiteres Teilgebiet aus A, 2 SWS.
- 1 V oder S Geologie, zu Bereich A, 2 SWS.
- 1 V oder S Gesteinskunde/Bodengeographie, zu Bereich A, 2 SWS.
- 1 S Anthropogeographie (speziell), weiteres Teilgebiet aus B, 2 SWS.
- 1 V oder/und S Regionale Geographie, weiteres Teilgebiet bzw. weitere Teilgebiete aus C: 2 SWS für die Ausrichtung Tourismus; 4 SWS für die individuelle Ausrichtung.
- 1 V/Ü Einführung in Methoden der Statistik, Teilgebiet D1, 2 SWS. Hier können auch entsprechende Veranstaltungen anderer Fächer anerkannt werden, eine Abwahl ist aber nicht möglich.
- 1 GP Geländepraktikum (mehrtägig) mit begleitendem Seminar, Teilgebiet D2, 2 SWS.
- Exkursionen (s. unten, Abs. 4).

nur für die Ausrichtung Tourismus:

- 1 S Einführung in den Studienbereich Tourismus, Bereich B, 2 SWS

Freie Wahlveranstaltungen (Wf)

Wf, beliebige Teilgebiete, zusammen 5 SWS

- (3) Das Nebenfach-Grundstudium umfaßt die folgenden Lehrveranstaltungen, deren sinnvolle Aufteilung auf das 1. und 2. Studienjahr dem Studienplan (Anl. 2) zu entnehmen ist. Die zeitliche Aufteilung sollte möglichst eingehalten werden.

Pflichtveranstaltungen (P), in denen jeweils 1 Leistungsnachweis zu erbringen ist

- 1 PS Einführung in Gegenstand und Methoden der Physischen Geographie, Bereich A, 2 SWS
- 1 PS Einführung in Gegenstand und Methoden der Anthropogeographie, Bereich B, 2 SWS.
- 1 PS Einführung in die Landschaftsbeobachtung, Teilgebiet D2, 3 SWS (mit Geländearbeit).
- 1 S Kartographie, Teilgebiet D1, 4 SWS. Diese Veranstaltung erstreckt sich in der Regel über 2 Semester.

Weitere, dringend empfohlene Veranstaltungen (We)

- 1 V und 1 S zur Regionalen Geographie, zwei Teilgebiete aus C, 4 SWS.
 - 1 S zur Physischen Geographie, ein Teilgebiet aus A, 2 SWS.
 - 1 S zur Anthropogeographie, ein Teilgebiet aus B, 2 SWS.
 - 1 GP Geländepraktikum (mehrtägig), mit Begleitseminar, Teilgebiet D2, 2 SWS.
 - Exkursionen (s. unten Abs. 4).
- (4) Im Grundstudium des Hauptfaches sind mindestens 10 Exkursions- und Geländepraktikumstage, im Grundstudium des Nebenfaches 3 Exkursionstage und ein mehrtägiges Geländepraktikum nachzuweisen.
- (5) Zur Möglichkeit der Teilnahme an Hauptseminaren (HS) während des Grundstudiums wird auf § 10 Abs. 2 Nr. 3 letzter Abschnitt verwiesen.

§ 12

Inhalte des Hauptstudiums

- (1) Für das Hauptfachstudium gelten die folgenden Regelungen:
1. Das Hauptstudium setzt sich aus einem gemeinsamen und einem speziellen Studienteil für die wählbaren Ausrichtungen zusammen (s. Studienplan im Anhang). Der gemeinsame Studienteil ist für alle Studierenden (im Rahmen der vorgegebenen Studienstruktur und der eingeräumten Wahlmöglichkeiten) i.g. gleich. Er umfaßt 18 SWS We, 5 SWS Wf, Exkursionen und Geländepraktika. Der spezielle Studienteil umfaßt 14 SWS, Exkursionen und ggf. Geländepraktika. Er dient der Schwerpunktbildung in der gewählten Ausrichtung. Zusätzliche Wahlveranstaltungen (We und Wf) können eingebracht werden.
 2. Im gemeinsamen Studienteil des Hauptstudiums sollten Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 SWS zu jedem der Bereiche A, B und D (§ 9) nachgewiesen werden. Je eine davon muß ein Hauptseminar sein. Die Wahl der einzelnen Veranstaltungen soll so erfolgen, daß unter Einbeziehung des Grundstudiums verschiedene Teilgebiete aus den Bereichen der Physischen Geographie (A), der Anthro-

pogeographie (B) und der Theorien und Methoden (D) nachgewiesen werden.

3. Der Bereich Regionale Geographie (C) soll im gemeinsamen Studienanteil des Hauptstudiums mit 6 SWS nachgewiesen werden. Mindestens 1 Veranstaltung davon muß ein Hauptseminar sein. Unter Einbeziehung des Grundstudiums ist jedes der Teilgebiete C1 bis C3 zu berücksichtigen.
 4. Während des Hauptstudiums (gemeinsamer Studienanteil plus gewählte Ausrichtung) sind 3 Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erwerben (Näheres siehe § 22 Abs. 1).
 5. Während des Hauptstudiums (gemeinsamer Studienanteil plus gewählte Ausrichtung) sind insgesamt 18 Exkursions- und Geländepraktikumstage nachzuweisen (s.o.). Zwei Exkursionen müssen mehrtägig sein, davon eine mindestens 6 Tage dauern und über den westfälischen Raum hinaus, nach Möglichkeit ins Ausland, führen.
- (2) Für das Nebenfachstudium gelten folgende Regelungen:
1. Es sind insgesamt 20 SWS Lehrveranstaltungen nachzuweisen, davon können 3 SWS über Exkursions- und Geländepraktikumstage anerkannt werden.
 2. In jedem der Bereiche A-D (vgl. § 9) sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS nachzuweisen, davon je 1 Hauptseminar. Die Wahl der einzelnen Veranstaltungen soll so erfolgen, daß unter Einbeziehung des Grundstudiums jeder Bereich mit wenigstens 2 Teilgebieten vertreten ist; im Bereich Regionale Geographie muß dabei das Teilgebiet "Deutschland" (C1) vertreten sein.
 3. Während des Hauptstudiums sind 2 Leistungsnachweise (LN, siehe § 22 Abs. 2) zu erwerben.
 4. Während des Hauptstudiums sind insgesamt 9 Exkursions- und Geländepraktikumstage nachzuweisen. Eine der Exkursionen muß mindestens 6 Tage dauern und über den westfälischen Raum hinaus, nach Möglichkeit ins Ausland, führen.
- (3) Lehrveranstaltungen zur freien Wahl
- Um eine zu enge Spezialisierung zu vermeiden, wird empfohlen, nach Möglichkeit Lehrveranstaltungen zu weiteren Teilgebieten der Geographie sowie aus natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Nachbarfächern zu besuchen. Sie können z.T. auf das Studium der Geographie angerechnet werden. Wegen der Anrechnung mögen sich die Studierenden an den zuständigen Studienberater bzw. die zuständige Studienberaterin des Faches wenden.

§ 13

Zusätzliche Inhalte der verschiedenen Ausrichtungen im Hauptstudium des Hauptfaches Geographie

- (1) Bei Wahl einer individuellen Ausrichtung beträgt der Gesamtumfang der zusätzlich zum gemeinsamen Anteil des Hauptstudiums zu erbringenden Veranstaltungen 14 SWS. Die Auswahl der Veranstaltungen sollte so erfolgen, daß sich eine sinnvolle Vertiefung in 2 oder 3 Studienteilgebieten ergibt.

Als Beispiele wären zu nennen:

- Stadtgeographie (aus Teilgebiet B 2) in Kombination mit Teilgebiet B4 Stadt-, Regional- und Landesentwicklung
- Mediterraner Raum (aus den Teilgebieten C2 und C3) in Kombination mit Fremdenverkehrs- und/oder Agrargeographie (aus den Teilgebieten B1 und B2)
- Entwicklungsländer (aus dem Teilgebiet C3) und Probleme der Bevölkerungsgeographie (Teilgebiet B3)
- Wirtschaftsstrukturen und -entwicklung (Teilgebiet B1) in Kombination mit geoökologischen Problemen (Teilgebiet A4)
- Klima- und Vegetationsgeographie (Teilgebiete A2 und A3) in Kombination mit außereuropäischen Großräumen (aus Teilgebiet C3) und Agrargeographie (zu Teilgebiet B1).

Es wird empfohlen, vor der Festlegung der individuellen Ausrichtung die Fachberatung durch Lehrende des Faches Geographie in Anspruch zu nehmen.

- (2) Für die Ausrichtung Tourismus treten zu den Veranstaltungen und Anforderungen nach § 12 folgende Veranstaltungen im Gesamtumfang von 14 SWS:

- a) V und HS Geographie des Freizeitverhaltens und Fremdenverkehrs, P, 4 SWS
- b) HS Konzepte und Modelle zur Präsentation von Lern- und Bildungsobjekten aus geographischer Sicht für den touristischen Bereich, P, 4 SWS
- c) HS Touristische Studienreise: Objektauswahl, -präsentation, -interpretation; Planung, Organisation und Durchführung einer mehrtägigen Studienreise, We, 4 SWS
- d) Eine weitere Veranstaltung zur Regionalen Geographie (Teilgebiete C1 bis C3) mit fremdenverkehrsgeographischen Bezügen, We, 2 SWS.

Bei der Auswahl der Veranstaltungen zur Anthropogeographie und zur Regionalen Geographie gem. § 12 Abs. 1, Nr. 2 und 3 sollte zusätzlich darauf geachtet werden, daß bevorzugt touristisch relevante Veranstaltungen und Raumbeispiele ausgewählt werden.

§ 14

Selbststudium und Studienangebote von Nachbarfächern

- (1) Der Besuch vorgeschriebener oder empfohlener Lehrveranstaltungen vermag ein Grundwissen zu vermitteln, Arbeitsweisen einzuüben und Verständniskontrollen zu bieten. Eine selbstständige Vor- und Nachbereitung von Themen, die in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden, durch Literaturstudien, Gespräche in Gruppen von Studierenden sowie eigene praktische Übungen ist für den Studienerfolg jedoch unerlässlich.
- (2) Das Studium der Geographie verlangt ein Verständnis für die Fragestellungen und Arbeitsweisen zahlreicher Nachbarfächer. Auch in der zukünftigen Berufstätigkeit wird eine Zusammenarbeit mit Absolventen und Absolventinnen anderer Disziplinen unerlässlich sein. Der Einblick in gesamtgesellschaftliche Zusammenhänge verlangt darüber hinaus auch Einsicht in transdisziplinäre Fragestellungen, Probleme und Problemlösungsansätze. Den Studierenden wird daher empfohlen, unabhängig von den gewählten Nebenfächern die Studienangebote anderer Disziplinen zur Erweiterung ihrer allgemeinen Qualifikation zu nutzen.

§ 15

Außeruniversitäre Berufspraktika

Es wird dringend geraten, bereits während des Studiums im angestrebten Berufsfeld Praktika abzuleisten, um Einblick in mögliche spätere Aufgabenbereiche zu erlangen (Reiseveranstalter, Museen, Entwicklungsdienst ...). Berufspraktika sollten nach Möglichkeit in zwei verschiedenen Institutionen bzw. Betrieben durchgeführt werden und die Dauer von jeweils 2 Monaten nicht unterschreiten.

III. DIE ZWISCHENPRÜFUNG

§ 16

Abschluß des Grundstudiums
durch die Zwischenprüfung

- (1) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird im Hauptfach wie im Nebenfach durch das Bestehen einer Zwischenprüfung erlangt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums berechtigt zum Hauptstudium.
- (3) Die Meldung zur Zwischenprüfung soll im vierten Studiensemester durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuß erfolgen.
- (4) Die Zwischenprüfung kann früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen bei der Meldung nachgewiesen werden.

§ 17

Voraussetzungen für die
Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Grundstudiums gemäß § 11 Abs. (2) bzw. § 11 Abs. (3). Außerdem ist der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2, Abs. 2 und 3 zu erbringen.
- (2) Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 4 MPO sind im Grundstudium im Hauptfach Geographie in sieben und im Nebenfach Geographie in vier Pflichtveranstaltungen Leistungsnachweise zu erbringen. Die jeweiligen Lehrveranstaltungen dazu sind in § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 aufgeführt.
- (3) Die Leistungsnachweise des Grundstudiums werden aufgrund von individuell feststellbaren Studienleistungen ausgestellt. Sie beziehen sich auf Gegenstände des Grundstudiums. Die Anforderungen müssen mindestens denen entsprechen, die an eine 2-stündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Erbringungsformen sind je nach Veranstaltung eine schriftliche Arbeit, ein Referat oder eine Klausur. Klausuren, bei denen Materialien zur Bearbeitung oder Auswertung vorgelegt werden, sind in der Regel 3-stündig, die übrigen 2-stündig. Welche

Erbringungsformen in bestimmten Veranstaltungen möglich sind, wird von den Lehrenden jeweils bei Beginn der Veranstaltungen mitgeteilt.

§ 18

Meldung zur Zwischenprüfung

- (1) Im Hauptfach und in jedem Nebenfach des Magisterstudiums ist eine Zwischenprüfung abzulegen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist für alle drei Studienfächer gleichzeitig über das Prüfungssekretariat schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen.
- (3) Im Zulassungsantrag haben der Kandidat bzw. die Kandidatin anzugeben, ob sie die Zwischenprüfung im Fach Geographie als Hauptfach oder als Nebenfach ablegen wollen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine vollständige Auflistung der einzureichenden Unterlagen bringt § 9 der Magisterprüfungsordnung (MPO).

§ 19

Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung sollen der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach und in jedem Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer. Gegenstand der Fachprüfungen im Hauptfach wie im Nebenfach sind Inhalte und Methoden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des betroffenen Grundstudiums.
- (3) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Weitere Einzelheiten regelt § 15 der MPO.

IV DIE MAGISTERPRÜFUNG

§ 20

Abschluß des Hauptstudiums durch die Magisterprüfung

- (1) Das Hauptstudium wird durch eine Magisterprüfung abgeschlossen. Sie soll in der Regel nach dem achten Semester abgelegt werden.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für alle drei Studienfächer gleichzeitig schriftlich über das Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuß zu stellen.
- (3) Im Zulassungsantrag haben der Kandidat bzw. die Kandidatin anzugeben, ob sie die Magisterprüfung im Fach Geographie als Haupt- oder als Nebenfach ablegen wollen. Eine Zulassung zur Prüfung im Hauptfach setzt voraus, daß auch die Zwischenprüfung im Hauptfach (erfolgreich) abgeschlossen wurde.

§ 21

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind, daß
- die entsprechende Zwischenprüfung bestanden wurde,
 - die notwendigen Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorgelegt werden (siehe § 22).
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

§ 22

Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung

- (1) Für das Hauptfach Geographie gelten folgende Regelungen:
Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind 3 Leistungsnachweise (LN) des Hauptstudiums vorzulegen. Sie müssen aus 3 Hauptseminaren und aus 3 verschiedenen Bereichen (A bis D) stammen. Bei Wahl der Ausrichtung Tourismus muß einer der Leistungsnachweise aus den tourismusbezogenen Veranstaltungen nach § 13 Abs. (2) stammen.
Zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden durch eine größere schriftliche Hausarbeit erworben, einer aufgrund einer 3-stündigen erfolgreichen Klausur. Bei Vorlage umfangreicherer auszuwertender Materialien oder bei Luftbild- und Karteninterpretationen kann die Klausurzeit um bis zu eine Stunde verlängert werden.
- (2) Für das Nebenfach Geographie gelten folgende Regelungen:
Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind 2 Leistungsnachweise (LN) aus Hauptseminaren des Hauptstudiums vorzulegen. Der erste Leistungsnachweis ist im Bereich A oder B zu erwerben. Der zweite Leistungsnachweis ist im Studienbereich C zu erbringen. Ein Leistungsnachweis des Hauptstudiums ist aufgrund einer 3-stündigen erfolgreichen Klausur zu erwerben. Bei Vorlage umfangreicherer auszuwertender Materialien oder bei Luftbild- und Karteninterpretationen kann die Klausurzeit um bis zu 1 Stunde verlängert werden. Der zweite Leistungsnachweis des Hauptstudiums ist durch eine schriftliche Hausarbeit zu erwerben.

§ 23

Teilgebiete der Magisterprüfung

- (1) Für die mündliche Prüfung im Hauptfach benennt der Kandidat bzw. die Kandidatin 5 Teilgebiete. Je eines davon muß aus den Bereichen A bis D (vgl. § 9) stammen. Das 5. Teilgebiet muß auf die gewählte Ausrichtung des Studiums bezogen sein. Nur zwei der 5 Teilgebiete dürfen bereits durch einen Leistungsnachweis des Hauptstudiums abgedeckt sein. Für jedes Teilgebiet können der Kandidat bzw. die Kandidatin einen Vertiefungsbereich seiner/ihrer Studien angeben.
- (2) Für die schriftliche und mündliche Prüfung im Nebenfach benennen der Kandidat bzw. die Kandidatin je 1 Teilgebiet aus den Bereichen A, B und C (vgl. § 9). Nur eines der Teilgebiete darf bereits durch einen Leistungsnachweis des Hauptstudiums abgedeckt sein. Für jedes Teilgebiet kann der Kandidat bzw. die Kandidatin einen Vertiefungsbereich seiner/ihrer Studien angeben.

§ 24

Zweck und Durchführung der Magisterprüfung

- (1) Für Geographie als Hauptfach gilt:

1. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Magisterarbeit und einer mündlichen Prüfung.
2. Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Der Kandidat bzw. die Kandidatin sollen in der Magisterarbeit nachweisen, daß sie imstande sind, ein geographisches Thema zu bearbeiten bzw. ein Problem aus dem gewählten Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. In begründeten Fällen kann sie ausnahmsweise um bis zu 3 Monate verlängert werden. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 19 und 20 der Magisterprüfungsordnung. Die Magisterarbeit wird von 2 Prüfern beurteilt.
3. Der zweite Prüfungsabschnitt im Hauptfach umfaßt eine mündliche Prüfung von in der Regel 40 - 60 Minuten Dauer vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer Beisitzerin. Der Kandidat bzw. die Kandidatin können Gebiete angeben, in denen sie sich besonders vorbereitet haben. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 22 und 23 der Magisterprüfungsordnung.

- (2) Für Geographie als Nebenfach gilt:

1. Die Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.
2. In der Klausurarbeit sollen der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein geographisches Thema bearbeiten bzw. ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. Für die Klausurarbeit werden jeweils drei Themen zur Wahl gestellt. Der Kandidat bzw. die Kandidatin können Gebiete angeben,

in denen sie sich besonders vorbereitet haben. Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen begutachtet und bewertet.

3. Der zweite Prüfungsabschnitt im Nebenfach umfaßt eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 - 40 Minuten Dauer vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer Beisitzerin. Der Kandidat bzw. die Kandidatin können Gebiete angeben, in denen sie sich besonders vorbereitet haben. Weitere Einzelheiten regeln die §§ 22 und 23 der Magisterprüfungsordnung.

V. STUDIENBERATUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat der Fachbereich Studienpläne verabschiedet, die der Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt sind (s. Anlagen).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Für die studienbegleitende Fachberatung im Fach Geographie des Magisterstudienganges benennt das Fach einen Lehrenden/ eine Lehrende (Studienberater/Studienberaterin). Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung. Darüber hinaus stehen für die wissenschaftliche Beratung alle Lehrenden des Faches zur Verfügung.

§ 27

Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Magisterexamens

Studien und Prüfungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, können unter bestimmten Umständen angerechnet werden. Näheres hierzu regelt die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereiches 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions-

und Gesellschaftswissenschaften - der Universität-Gesamthochschule-Paderborn vom 17.1.1990 (GABl. NW S. 270ff).

§ 28

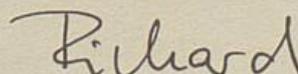
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt ab Wintersemester 1992/1993 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die in diesem Semester erstmalig für den Magisterstudiengang des Fachbereiches 1 an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn eingeschrieben wurden. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches 1 - Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 5.12.1990 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom

Paderborn, den 26.10.1992

Der Rektor



(Univ.-Prof. Dr. H.-A. Richard)

Anhang: Studienpläne

Hauptfachstudium Geographie		(1)		(2)		(1)		Abkürzungen:		
Studien- jahr	Studien- semester	Studienbereich A Physische Geogr.	Studienbereich B Individuelle AR	Studienbereich C AR Tourismus	Studienbereich D Regionale Geographie	Studienbereich C AR Tourismus	Studienbereich D Theorien und Methoden	SMS	Wahlbereich (aus A bis D)	Exkursions- onen u. GP
GRUNDSTUDIUM										
1.	1. u. 2.	PS Einf. i. Gegenst. u. Methoden, P: 2 SMS, 1 LN V oder S, P: 2 SMS, 1 LN	PS Einf. i. Gegenstand und Methoden, P: 2 SMS, 1 LN	PS Einf. in Gegenstand und Method. P: 2 SMS, 1LN	PS Einf. in Gegenstand und Method. P: 2 SMS, 1LN	V oder S, 1 TG aus C, P: 2 SMS, 1 LN	PS Landschaftsbeobachtung, P: 3 SMS, 1 LN			
2.	3. u. 4.	V od. S Geologie, We: 2 SMS S, weiteres TG aus A1-A4, We: 2 SMS V oder S Gesteinsk. / Bodengeogr., We: 2 SMS	V oder S zu B, P: 2 SMS, 1 LN (3)	V oder S zu B, P: 2 SMS, 1 LN (3)	V und/oder S, weiteres (a) TG aus C, We: 4 SMS für indiv. AR: 2 SMS für AR Tourismus	S Kartographie, P: 4 SMS, 1 LN V/U Einführung in Methoden der Statistik, We: 2 SMS Begleitendes S zum GP, We: 2 SMS (4)		33	5 SMS, Wf:	10 Tage E und GP (4)
HAUPTSTUDIUM										
3. u. 4.	5. bis 8.	3 LM aus HS 3 verschiedener Bereiche (A-D), davon bei der Wahl der AR Tourismus mindestens einer tourismusbezogen. HS zu TG aus A1-A4, We: 2 SMS Weitere LV, (LP, V, S oder HS), We: 2 SMS	HS zu TG aus B1-B4, We: 2 SMS Weitere LV, (V, S oder HS), We: 2SMS	HS zu TG aus B1-B4, We: 2 SMS Weitere LV (V, S oder HS), We: 2 SMS	HS zu einem TG aus C1-C3, We: 2 SMS Weitere V, S oder HS, We: 4 SMS für indiv. AR, 6 SMS für AR Tourismus	HS zu weiterem TG aus D1-D3, We: 2 SMS Weitere LV (V, S oder HS), We: 2 SMS		AR Tour 32	5 SMS, Wf	18 Tage E
Wahlweise zu studierende Ausrichtungen (AR)										
				V und HS Geogr. d. Freizeitverh. u. Fremdenverk. P: 4 SMS HS Objektpräsentation, P: 4 SMS HS Studienreisen, P: 4 SMS				14 SMS in 1-3 TG eigener Wahl, davon mindestens 2 HS, We 5 SMS Wf +		18 Tage E

Anmerkungen für das Hauptfachstudium:

- 1) Die Wahl der We-Vereinstellungen muß so erfolgen, daß im Gesamtstudium verschiedene TG nachgewiesen werden.
- 2) Jedes der TG C1-C3 muß im Gesamtstudium nachgewiesen werden. Die Abfolge der Veranstaltungen im Grundstudium richtet sich nach Maßgabe des Lehrranggebots.
- 3) Empfohlen wird eine Veranstaltung über "Grundfragen der Kulturgeographie".
- 4) Geländepraktika und Exkursionen können nicht durch andere We-Vereinstellungen ersetzt werden.

Nebenfachstudium Geographie				SWS	Exkursionen und GP
Studienjahr	Studiensemester	{1} Studienbereich A Phys. Geographie	{1} Studienbereich B Anthropogeographie		
Grundstudium					
1.	1. und 2.	PS Einf. in Gegenstand u. Methoden, P; 2 SWS, 1 LN S zu 1 TG aus A, We; 2 SWS	PS Einf. in Gegenstand u. Methoden, P; 2 SWS, 1 LN S zu weiterem TG aus B, We; 2 SWS		
2.	3. und 4.			13	GP und 3 Tage E
Hauptstudium					
3. und 4.	5. bis 8.	HS zu TG aus A1-A4, We; 2 SWS, 1 LN {4} Weitere LV, We; 2 SWS	HS zu TG aus B1-B4, We; 2 SWS, 1 LN {4} Weitere LV, We; 2 SWS	8	
				16	9 Tage

Abkürzungen:

- E Exkursion
- GP Geländepraktikum
- HS Hauptseminar (für Fortgeschrittene)
- LN Leistungsnachweis zu erwerben
- LV Lehrveranstaltung
- LP Laborpraktikum
- P Pflichtveranstaltung
- PS Proseminar (für Anfänger)
- S Seminar
- StB Studienbereich
- SWS Semesterwochenstunden
- TG Teilgebiet
- Ü Übung
- V Vorlesung
- We Wahlveranstaltung, dringend empfohlen

Anmerkungen für das Nebenfachstudium:

- {1} Die Wahl der We-Veranstaltungen muß so erfolgen, daß im Gesamtstudium verschiedene TG nachgewiesen werden.
- {2} Jedes der TG C1-C3 muß im Gesamtstudium nachgewiesen werden. Im Grundstudium soll eine der Veranstaltungen eine Vorlesung, die andere ein Seminar sein.
- {3} Geländepraktikum und Exkursionen können nicht durch andere We-Veranstaltungen ersetzt werden.
- {4} 1 LN wahlweise aus Bereich A oder B

Anlage 3 zur Studienordnung Magister Geographie

Studienplan für das 1. Nebenfach: Wirtschaftswissenschaften

bei Wahl der Ausrichtung Tourismus

Grundstudium

Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre: 12 SWS

I.1 Einführung in die BWL	1 SWS
I.2 Produktions- und Kostentheorie	1 SWS
II Kostenrechnungssysteme	2 SWS
III Absatz und Beschaffung	2 SWS
IV Investition und Finanzierung	2 SWS
V Menschl. Arbeit im Betrieb	2 SWS
VI Einführung in die EDV	2 SWS

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre: 6 SWS

Mikroökonomie I	3 SWS
Mikroökonomie II	3 SWS

18 SWS

Magister-Zwischenprüfung als Abschluß des Grundstudiums:
eine vierstündige Klausur in "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" und eine zweistündige Klausur in "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre".

Hauptstudium

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre: 8 SWS

und zwar 6 einstündige Vorlesungen* über

I.1 Absatztheorie	1 SWS
I.2 Arbeitstheorie	1 SWS
II.1 Internes Rechnungswesen	1 SWS
II.2 Externes Rechnungswesen	1 SWS
III.1 Entscheidungssysteme	1 SWS
III.2 Planungssysteme	1 SWS

plus

eine zweistündige Übung über 3 Vorlesungsteile des vorausgegangenen Semesters

oder

ein zweistündiges Seminar 2 SWS

8 SWS

* Anmerkung: Achtung: Die Vorlesungsangebote erfolgen (z.T. in der Regel) mit 2 SWS für jeweils ein halbes Semester!

Spezielle Betriebswirtschaftslehre "Marketing und Konsumentenverhalten": 14 SWS bzw. 16 SWS; entsprechen Hauptstudium 2 BWL/VWL. (Lehrplan ab SS 1992 u. Prüfungsplan ab WS 1992/93)

7 zweistündige Vorlesungen über

Marktforschung	2 SWS
Kommunikation (früher "Werbung")	2 SWS
Entscheidungsverhalten	2 SWS
Marketingphilosophie	2 SWS
Industrial Marketing	2 SWS
Marketingplanung	2 SWS
Handelsforschung*)	2 SWS
Marketing-Seminar/Übung**	2 SWS

	14 bzw. 16 SWS

*Die mit * gekennzeichnete Veranstaltung ist nur für die mündliche Prüfung relevant, alle anderen sowohl für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung.

**Übung oder Seminar sind freiwillige zusätzliche Übungsangebote der Lehrenden.

Studiennachweise des Hauptstudiums

In je einer Übung oder einem Seminar zur speziellen Betriebswirtschaftslehre und zur Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre muß ein Schein (Leistungsnachweis) erworben werden.

Magister-Abschlußprüfung:

In den beiden Studienbereichen Allgemeine und spezielle Betriebswirtschaftslehre ist

- je eine Klausur von vier Stunden Dauer zu schreiben und
- eine mündliche Prüfung von 15-20 Minuten Dauer

abzulegen.

noch:

Studienplan für das 2. Nebenfach: TEILBEREICH ROMANISCHE SPRACHE

(zu studieren im Fachbereich III: Sprach- und Literaturwissenschaften) bei Wahl der Ausrichtung TOURISMUS mit Hauptfach Geographie im Magisterstudium

H A U P T S T U D I U M

(10 SWS)

Folgende Wahlpflichtveranstaltungen sind zu besuchen und mit den angegebenen Nachweisen abzuschließen:

1. Fachwissenschaftliche Nachweise

1 Hauptseminar aus den Bereichen Landeskunde, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft, nach Wahl aus dem romanistischen Angebot (WP) **(2 SWS)**

Nachweis: 1 Leistungsnachweis

2. Sprachpraktische Anforderungen

4 sprachpraktische Übungen, nach Wahl aus mindestens zwei Teilbereichen (WP) **(8 SWS)**

Nachweise: 3 benotete Scheine, 1 Teilnahmechein

Abschluß des Hauptstudiums (Prüfung):

4-stündige Klausur im romanistischen Schwerpunktfach (Landeskunde, Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft)

XI.'90

Anlage 5 zur StO Magister Geographie

2. Nebenfach bei Wahl der AR Tourismus, hier: Wirtschaftsenglisch

(zu studieren im Fachbereich 5* bei Wahl der Ausrichtung "Tourismus" mit Hauptfach Geographie im)

Magisterstudium

Grundstudium (1.-4. Semester)

(4 SWS):

- V/Ü Einführung in die englische Terminologie für Wirtschaftswissenschaftler I, P; 2 SWS
- V/Ü wie vor, Teil II, P; 2 SWS

Abschluß des Grundstudiums: Erwerb eines LN durch Teilnahme an der 2-stündigen Klausur. Der LN berechtigt zum Besuch der Veranstaltungen des Hauptstudiums (ggf. auch vor dem 5. Semester).

Hauptstudium (5.-8. Semester)

(10 SWS): 1 LN

- V USA: History, economic, social and political Background and modern Developments, P; 2 SWS
- V Great Britain: History, economic ... (s.o.), P; 2 SWS
- S Advanced Terminology from selected Disciplines of Economics I, P; 2 SWS
- S Advanced Terminology ... (s.o.), Teil II, P; 2 SWS
- S zu sprachlichen bzw. ökonomischen Problemen, W; 2 SWS

Abschluß des Hauptstudiums: mündliche Prüfung von etwa 30' Dauer.

Abkürzungen: s. Studienpläne Geographie

XI.'90

* Wirtschaftswissenschaften

Anlage 6 zur StO Magister Geographie

Bezug: Magister Geographie, Schwerpunkt **Tourismus**

Regelungen im Fachbereich 3,
Magisternebenfach Sprachen, Teilbereich Deutsch (als Austauschbereich nur für ausländische Studenten für den Bereich romanische Sprachen), 26 SWS

Grundstudium:

- | | |
|---|-------|
| 1. - Einführung Sprachwissenschaft (Leistungsnachweis)
(identisch mit Einführung Lehramt Primarstufe) | 2 SWS |
| - Proseminar Literaturwissenschaft | 2 SWS |
| 2. - Einführung Literaturwissenschaft (Leistungsnachweis)
(identisch mit Einführung Lehramt Primarstufe) | 2 SWS |
| - Proseminar Literaturwissenschaft | 2 SWS |
| 3. - Dazu Ü/V/PS/S aus dem Bereich Deutsch als Fremdsprache | 2 SWS |
| - Dazu Ü/V/PS/S aus dem Bereich der angewandten Sprach-
und Literaturwissenschaft oder Medienpraxis | 2 SWS |

Leistungsnachweise aus einem Proseminar:

- a) In Sprachwissenschaft oder in Literaturwissenschaft
b) des Bereichs zu Nr. 3

12 SWS

Hauptstudium:

- | | |
|---|-------|
| 1 HS Sprachwissenschaft | 2 SWS |
| 1 HS Literaturwissenschaft | 2 SWS |
| 1 Leistungsnachweis aus dem Bereich Sprach- oder Literatur-
wissenschaft | |

Die weiteren Veranstaltungen (10 SWS) nach eigener Wahl. Hier sollten Veranstaltungen besucht werden, die sich besonders auf Kulturgeschichte, Literatur und Medien/Mediensoziologie, Gegenwartssprache, Deutsch als Fremdsprache beziehen.

Abschluß Hauptstudium:

4-stündige Klausur aus dem Schwerpunktbereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft, in dem der Leistungsnachweis erworben worden ist.

(mündliche Prüfung in Wirtschaftsenglisch)

XI.90